

Satzung - Anlage 1 - Beitragsordnung

Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e.V.

§1 Grundsätze und Verwendung

- Der Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e.V. ist ein eingetragener Verein. Alle Einnahmen des Vereins dienen ausschließlich dem gemeinnützigen Vereinszweck. Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Um unsere Aufgaben wahrzunehmen wird von allen ordentlichen Mitgliedern ein finanzieller Beitrag erhoben.
- Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder Delegiertenversammlung Rechenschaft.
- Die ordentlichen Mitglieder des Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e.V. haben, laut §7.2.3 der Satzung (2011) die Pflicht den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- Der Verband muss die Beitragsordnung, durch die Träger bzw. Hauptverwaltungsbeamten der ordentlichen Mitglieder, einmütig bestätigen lassen.

§2 Mitgliedsbeitrag und Beitragshöhe

- Die jährliche Beitragshöhe wird mit den Trägern der ordentlichen Mitglieder im vorab abgestimmt.
- Der Landkreis gibt für den Zeitraum von 3 Jahren einen Zuschuss, in der Höhe von 3000,00 € pro Jahr.
- Die Summe des Mitgliedsbeitrages für die Stadt Naumburg und die Gemeinden An der Finne, Droyßig-Zeiter-Forst, Elsteraue, Unstruttal und Wethautal beträgt 15.000,00 € pro Jahr.
- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich an Hand der Einwohnerzahlen (akt. Landesstatistik) und den Feuerwehrmitgliederzahlen (Feu 905) wie folgt ermittelt:
 - 50% entfallen auf die Summe aller Einwohner der ordentlichen Mitglieder.
 - 50% entfallen auf alle Feuerwehrmitglieder (Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung, Jugend- und Kinderfeuerwehr) der ordentlichen Mitglieder
 - Nur für die ordentlichen Mitglieder ist anteilmäßig, für alle ihre Einwohner und Feuerwehrmitglieder, der Beitrag zu zahlen.
- Die Beitragshöhe neuer Mitglieder, ergibt sich aus dem Beitragsmodell des jeweiligen Jahres.
- Höhere Beitragszahlungen oder Spenden, werden vom Mitglied oder Sponsoren selbst bestimmt.
- Auch aus der wiederholten Einzahlung von höheren Beiträgen leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige Zahlungen ab.

§3 Befreiungen und Rückerstattungen

- Vorstandsmitglieder sind von einer Beitragszahlung freigestellt.
- Ein Beitragsreduzierung oder Freistellung für ordentliche Mitglieder kann nicht erfolgen.
- Eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen ist nicht möglich.

§4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- Der Mitgliedsbeitrag ist (ab 2012) bis zum 31. März für das Beitragsjahr fällig.
- Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag, vier Wochen nach dem Beitritt fällig.
- Die Beitragszahlungen sind per Überweisung auf das Konto des Vereins zu leisten.
- Barzahlungen haben nur dem Kassenwart gegenüber zu erfolgen und werden stets quittiert.
- Spenden werden mit einer Spendenquittung bestätigt.

§5 Zahlungsverzug

- Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (§4) mehr als zwei Monate in Verzug, so erhält es eine Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung). Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen.
- Erfolgt auf die Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung), innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang, prüft der Vorstand, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss aus dem Verein vorliegen, und leitet gegebenenfalls die Schritte zum Ausschluss laut Satzung ein. Der Vorstand behält sich zusätzlich vor, zivilrechtliche Ansprüche gegen das Mitglied in Höhe der Beitragsschuld geltend zu machen.
- Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge aus dem Verband ausgeschlossen, so ist ihm dies per Einschreiben unverzüglich mitzuteilen.
- Eine Teilnahme an Maßnahmen des Verbandes ist ausgeschlossenen Mitgliedern untersagt.
- Die Mitglieder des Verbandes werden über den erfolgten Ausschluss informiert.

§6 Inkrafttreten

- Dieser Beitragsordnung wurde von den Trägern (§2 Satz4) wohlwollend zugestimmt.
- Diese Beitragsordnung wurde von der Delegiertenkonferenz am 18.06.2011 bestätigt und tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.


Michael Eichstädt
Vorsitzender




Cornel Szkasko
stellv. Vorsitzender